

Satzung der Gemeinde Langenlehsten über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.06.2021 diese Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Langenlehsten erlassen.

§ 1

Form der örtlichen Bekanntmachung und Verkündung

- (1) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen der Gemeinde Langenlehsten, werden im Internet unter der Internetadresse <https://www.amt-buechen.eu> unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht und auf Dauer während ihrer jeweiligen Gültigkeit unter der Internetadresse <https://www.amt-buechen.eu> veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde Langenlehsten gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt worden ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Langenlehsten werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Langenlehsten, den _____

(Siegel)

Gemeinde Langenlehsten
Der Bürgermeister